

Allgemeine Hinweise zur rechtlichen Betreuung, Bedeutung und Gestaltung einer Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung

Rechtliche Betreuung

Für eine volljährige Person, die ihre Angelegenheiten nicht mehr selber besorgen kann, ist es möglich in genau festgelegtem Umfang, einen rechtlichen Betreuer zu bestellen. Voraussetzung ist eine Hilfebedürftigkeit des Betroffenen aufgrund einer im Gesetz genannten Krankheit oder Behinderung (psychische Erkrankung, körperliche, geistige oder seelische Behinderung). Die Betreuerbestellung erfolgt im Rahmen eines betreuungsgerichtlichen Verfahrens (Anhörung durch den Betreuungsrichter, ärztliches Gutachten, Stellungnahme der Betreuungsbehörde). Der bestellte Betreuer unterliegt der Aufsicht durch das Betreuungsgericht.

Er hat u.a. grundsätzlich über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Es besteht jährliche Berichtspflicht an das Betreuungsgericht. Zahlreiche Handlungen und Rechtsgeschäfte in den Bereichen der Aufenthaltsbestimmung, Gesundheits- und Vermögenssorge bedürfen der betreuungsgerichtlichen Genehmigung (auch Geldabhebung vom Sparkonto). Liegen günstige wirtschaftliche Verhältnisse vor, d.h. bei einem Vermögen über 10.000 Euro, fallen Gerichtskosten und die Kosten für den die Betreuer/In an.

Bevollmächtigung

Nach § 1814 Abs. 3, BGB ist eine rechtliche Betreuung dann nicht erforderlich, wenn die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können. Durch Erteilung einer Vorsorgevollmacht kann also grundsätzlich verhindert werden, dass im Falle alters-, krankheits- oder behinderungsbedingter Handlungs- und Entscheidungsunfähigkeit eine rechtliche Betreuung angeordnet wird.

Zu einer Bevollmächtigung sollte man sich insbesondere dann entschließen, wenn eine Person vorhanden ist, zu der uneingeschränktes Vertrauen besteht. Zu beachten ist, dass bei einer Vollmachterteilung Geschäftsfähigkeit bestehen muss. Dies macht es erforderlich, dass eine Vorsorgevollmacht rechtzeitig -also in guten Tagen- ausgestellt wird. Eine einmal rechtswirksam erteilte Vorsorgevollmacht ist auch bei späterem Eintritt von Geschäftsunfähigkeit gültig. Der Widerruf der Vorsorgevollmacht ist jederzeit möglich, solange Geschäftsfähigkeit besteht.

Im Gegensatz zu einer rechtlichen Betreuung endet die Bevollmächtigung nicht mit dem Tod. Eine Vollmacht ist nicht nur im Falle altersbedingter Betreuung sinnvoll, sondern auch bei jungen Menschen, die beispielsweise durch einen Unfall in eine Situation geraten können, in der sie entscheidungsunfähig sind.

Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie zusätzlich auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen.

Der Bevollmächtigte hat zu beachten, dass bei risikoreichen medizinischen Behandlungen, bei Unterbringung und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen, sowie bei Zwangsmaßnahmen eine betreuungsgerichtliche Genehmigung einzuholen ist (§§ 1829 Abs. 1, 1831 Abs. 2, 1832 Abs. 2 BGB).

Soweit es um die Verwaltung von erheblichem Vermögen (auch Immobilien) geht, wird empfohlen sich von einem Notar oder Rechtsanwalt beraten zu lassen.

In jedem Falle sollte auch überlegt werden, zwei oder mehrere Bevollmächtigte zu bestellen. Damit kann vermieden werden, dass bei Verhinderung oder Wegfall eines Bevollmächtigten ein Betreuungsverfahren erfolgt.

Um Missbrauch zu vermeiden sollte die Vollmacht in Ihren Unterlagen verbleiben. Sollte der Bevollmächtigte die ihm übertragenen Befugnisse missbrauchen, sieht das Betreuungsrecht die Bestellung eines Kontrollbetreuers vor. Ansprechpartner für Beschwerden sind das Betreuungsgericht, sowie die Betreuungsbehörde.

Hinweis für ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger:

Vorsorgevollmachten sollten aus Beweisgründen in deutscher Sprache abgefasst sein. Es gibt aber unter anderem vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) Vollmachten die zweisprachig abgefasst sind. Weitere Informationen sind bei der Betreuungsbehörde des Rhein-Neckar-Kreises erhältlich.

Beglaubigung/Beurkundung

Obleich zulässig, werden mündliche Vollmachten im Geschäftsverkehr meist nicht akzeptiert. Eine schriftliche Vollmachtserteilung ist daher notwendig. Die größte Beweiskraft hat die notariell beurkundete Vorsorgevollmacht. Hier prüft der Notar auch die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers. In der Praxis wird deshalb eine notariell beurkundete Vorsorgevollmacht so gut wie nie angezweifelt. Bei einer notariell beglaubigten Vorsorgevollmacht vergewissert sich der Notar lediglich über die Identität des Vollmachtgebers. Die Geschäftsfähigkeit und den Inhalt der Vollmacht prüft er nicht.

Die örtlichen Betreuungsbehörden sind nach § 7 Abs. 1 Betreuungsorganisationsgesetz (BTOG) ebenfalls ermächtigt, Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen öffentlich zu beglaubigen. Die Unterschriftsbeglaubigung durch die Betreuungsbehörde ist der notariellen Unterschriftsbeglaubigung rechtlich gleichgestellt. Achtung: Die Wirkung der Beglaubigung endet mit dem Tod des Vollmachtgebers

Eine öffentliche Beglaubigung beugt möglichen Identitätszweifeln vor. Die Urkundsperson trifft aber weder eine Belehrungs- noch eine Prüfungspflicht nach §§ 11, 17 BeurkG.

Für jede Beglaubigung einer Vollmacht oder Betreuungsverfügung durch die Betreuungsbehörde, wird die gesetzliche Gebühr von € 10,00 erhoben. Der Beteiligte, dessen Unterschrift (oder Handzeichen) beglaubigt werden soll, hat sich gegenüber der Urkundsperson in geeigneter Weise zu identifizieren (§ 10 Abs. 2 BeurkG). Dies erfolgt mit Personalausweis, Reisepass oder einem Ausweisdokument des Heimatlandes.

Betreuungsverfügung

Ist eine Vertrauensperson nicht vorhanden, die man bevollmächtigen kann, so besteht die Möglichkeit in gesunden Tagen eine Betreuungsverfügung zu verfassen. Darin können Weisungen für die spätere Führung der gesetzlichen Betreuung getroffen werden,

Ehegattenvertretungsrecht

Seit dem 01.01.2023 können sich Ehegatten in Fragen der Gesundheitspflege gegenseitig vertreten. Diese Möglichkeit ist an einige Bedingungen geknüpft und endet automatisch nach 6 Monaten.

Registrierung

Es wird empfohlen, die Vorsorgevollmacht, die Betreuungsverfügung, die Patientenverfügung und oder auch einen Widerspruch gegen die Ausübung des Ehegattenvertretungsrechts bei der Bundesnotarkammer registrieren zu lassen. Postanschrift: Bundesnotarkammer Zentrales Vorsorgeregister, Postfach 080151, 10001 Berlin www.vorsorgeregister.de

Patientenverfügung § 1827 BGB

Die Patientenverfügung stellt eine Willenserklärung zur medizinischen Behandlung für den Fall dar, dass nach Unfällen oder Erkrankungen mit irreversiblen gesundheitlichen Schädigungen keine Einwilligungsfähigkeit mehr besteht. Die Patientenverfügung ist eine rechtlich verbindliche Anweisung für einen Betreuer oder Bevollmächtigten des einwilligungsunfähigen Patienten.

Volljährige können in einer schriftlichen Patientenverfügung im Voraus festlegen, ob und wie sie später ärztlich behandelt werden wollen, wenn sie ihren Willen nicht mehr selbst äußern können. Kommt es dann zu einer Entscheidungsunfähigkeit sind Betreuer und Bevollmächtigte an die Patientenverfügung gebunden. Sie müssen prüfen, ob die Festlegungen über bestimmte Maßnahmen in der Patientenverfügung der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entsprechen und den Willen des Betroffenen zu Geltung bringen.

Niemand ist verpflichtet, eine Patientenverfügung zu verfassen. Patientenverfügungen können jederzeit formlos widerrufen werden. Gibt es keine Patientenverfügung oder treffen die Festlegungen nicht die aktuelle Situation, muss der Betreuer oder Bevollmächtigte unter Beachtung des mutmaßlichen Patientenwillens entscheiden, ob er in die Untersuchung, die Heilbehandlung oder den ärztlichen Eingriff einwilligt oder diesen untersagt oder beendet.

Die Entscheidung über ärztliche Maßnahmen bei Entscheidungsunfähigen wird im Dialog zwischen Arzt und Betreuer bzw. Bevollmächtigten vorbereitet. Der behandelnde Arzt prüft, was medizinisch angezeigt ist und erörtert die Maßnahme mit dem Betreuer oder Bevollmächtigten, möglichst unter Einbeziehung naher Angehöriger und sonstiger Vertrauenspersonen.

Sind sich Arzt und Betreuer oder Bevollmächtigter über den Patientenwillen einig, bedarf es keiner Einbindung des Gerichts. Bestehen hingegen Meinungsverschiedenheiten, müssen die Entscheidungen vom Betreuungsgericht genehmigt werden.

Wer sich für eine Patientenverfügung entscheidet findet Hilfestellung in der vom Bundesjustizministerium herausgegebenen Broschüre „Patientenverfügung“. Sie enthält allgemeine Empfehlungen, sowie Textbausteine und Beispiele einer möglichen Patientenverfügung. Beachten Sie auch den Beschluss des BGH der in der „Anlage Gesetzestexte“ abgedruckt ist www.bmjv.de/patientenverfuegung

Weitere Informationen und Ansprechpartner

Sie können sich in Fragen zu den oben genannten Themen an die nachstehend genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsbehörde des Rhein-Neckar-Kreises wenden. Sie stehen Ihnen für Auskünfte sowie Terminvereinbarungen gerne zur Verfügung.

Zusätzlich steht Ihnen die Postfachadresse Betreuungsbehoerde@rhein-neckar-kreis.de zur Verfügung.

Beratung und Unterstützung bei der Errichtung von Vorsorgevollmachten/ Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen erhalten Sie ebenfalls bei den beiden anerkannten Betreuungsvereinen im Rhein-Neckar-Kreis.

Anerkannte Betreuungsvereine
Katholischer Verein für Soziale Dienste in Heidelberg e.V. (SKM) Bergheimer Str. 108, 69115 Heidelberg Tel. 06221/60 26 85, E-Mail: Betreuung-rnk@skm-heidelberg.de Ansprechpartnerin: Frau Stefanie Kurz
Allgemeiner Rettungsverband Rhein-Neckar e.V. (ARV) Hildastr. 1, 69181 Leimen Tel. 06224/7 59 59 E-Mail: betreuungsverein@arv-rhein-neckar.de Ansprechpartnerinnen: Frau Sandra Glaser und Frau Sabine Giersberg

Ansprechpartner der Betreuungsbehörde

Fax 06221 522-92277

E-Mail: Betreuungsbehoerde@rhein-neckar-kreis.de

	Zuständigkeitsbereich	Sachbearbeiter/in 
Landratsamt Kurfürstenanlage 38-40 69115 Heidelberg	Leitung Betreuungsbehörde	Herr T. Schönig 06221 522-2500 T.Schoenig@rhein-neckar-kreis.de
Landratsamt Kurfürstenanlage 38-40 69115 Heidelberg	Altlußheim, Hockenheim, Neulußheim, Rauenberg, Reilingen, St. Leon-Rot, Walldorf Wiesloch, Nußloch	Frau T. Boll 06221 522-2719 T.Boll@rhein-neckar-kreis.de Herr R. Kakoschke 06221 522-1466 R.Kakoschke@rhein-neckar-kreis.de
Landratsamt Haberstr. 3 69126 Heidelberg	Dielheim, Mühlhausen, Malsch Brühl, Ketsch, Oftersheim, Plankstadt, Schwetzingen	Frau H. Straub 06221 522-1390 H.Straub@rhein-neckar-kreis.de Frau G. Reuner 06221 522-2173 G.Reuner@rhein-neckar-kreis.de
Landratsamt Röntgenstr. 2 69469 Weinheim	Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Ladenburg, Weinheim Laudenbach, Heddesbach, Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg, Heiligkreuzsteinach, Schönau, Weinheim Dossenheim, Ilvesheim, Schriesheim, Weinheim, Wilhelmsfeld	Frau L. Rischar 06221 522-6079 L.Rischar@rhein-neckar-kreis.de Frau V. Schumacher 06221 522-6078 V.Schumacher@rhein-neckar-kreis.de Frau S. Viehmann 06221 522-6086 S.Viehmann@rhein-neckar-kreis.de
Landratsamt Langenbachweg 9 69151 Neckargemünd	Angelbachtal, Bammental, Eberbach, Epfenbach, Eschelbronn, Gaiberg, Helmstadt-Bargen, Leimen, Lobbach, Mauer, Meckesheim, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neidenstein, Reichartshausen, Sandhausen, Schönbrunn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Wiesenbach, Zuzenhausen	Herr A. Schmidt 06221 522-7684 A.Schmidt@rhein-neckar-kreis.de Frau C. Sywyj-Schulz 06221 522-7666 C.Sywyj-Schulz@rhein-neckar-kreis.de Herr S. Wicke 06221 522-7664 S.Wicke@rhein-neckar-kreis.de